

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Sechster Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50, halbjährig 75 kr., mit Postversendung ganzjährig fl. 2.10. Inserate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen bis spätestens Freitag Mittag franco im Gemeindeamte abgegeben werden.

№ 50.

Sonntag, 12. Dezember.

1875.

## Kundmachungen.

Diejenigen Jünglinge aus allen drei Altersklassen 1856, 1855 und 1854, welche auf Grund des § 17 des Wehrgesetzes die zeitliche Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegs-Marine oder in die Landwehr oder die Enthebung vom Präsenzdienste ansprechen wollen, haben durch ihre Väter, Mütter oder Vormünder am Montag den 13. d. M. von Nachmittags 2 Uhr an im Gemeindeamte die Befreiungs-Gesuche protokollarisch aufnehmen zu lassen.

Nachdem alle Jünglinge aus den Altersklassen 1855 und 1854, welche bei der letzten Stellung als zeitlich befreit erklärt wurden, zur nächsten Stellung wieder aufgerufen werden, so haben dieselben, wenn sie ihren Befreiungsanspruch wieder geltend machen wollen, neuerliche Gesuche einzureichen.

Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Gesuche, die nach obigem Tage einlangen, keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Der § 17 des Wehrgesetzes lautet:

Die zeitliche Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr erhält:

1. Der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter.
2. Nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer erwerbsunfähigen Großmutter, wenn sie keinen Sohn haben.
3. Ein Bruder ganz verwaister Geschwister. Es hat jedoch nur jener einzige Sohn, Enkel oder Bruder auf die Befreiung Anspruch, welcher ein ehelicher und leiblicher ist, wenn durch dessen Befreiung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt, und er diese Verbindlichkeit erfüllt.